

binzialsündischen Brand-

... 7. M. 80 J.

höchste Versicherungs-Summe diese

ipffessel - Anlagen:

1) 9 M. — 2

rden nur $\frac{1}{4}$ der Ansätze gerechnet.
resp. dritte Kesselfprobe nötig, soert sie in Folge kleiner Mängel z.
rechnet.
gl. Vaurath Holm.**hließung.** Auszug aus dem Gesetz

i Standesbeamten des Bezirks, in

eigene Hebamme; 3. der dabei zu-
re Person; 5. derjenige, in dessen
die Mutter, sobald sie dazu imge später genannten Personen nur
der derselbe an der Erhaltung derder durch eine andere aus eigener
uß sich persönlich von dem Ehe-
bindungs-, Hebammen, Kranken-,
zeige ausschließlich den Vorsteherohnort des Anzeigenden; 2. Ort,
s; 4. die Vornamen des Kindes;
be und Wohnort der Eltern.
nicht fest, so sind dieselben nach-
eigen.

eben ist, so muß die Anzeige spä-

von spätestens am nächstfolgenden

dem Standesbeamten des Bezirks,

hungsweise die Wittve, und wenn
ert ist, Derjenige, in dessen Woh-

: Anzeige der Sterbefälle zur An-

ndigkeit der Eheschließenden erfor-
vollendeten zwanzigsten Lebens-
en Lebensjahre ein. Dispensationr Sohn das fünfundzwanzigste, die
Einwilligung des Vaters, nach dem
jährig sind, auch des Vormundes.
ligung des Vormundes. Dem Tode
bgebung einer Erklärung dauernd
eine Einwilligung des Vormundes
desrecht einer Vormundschaft nicht
re oder eines Familienrathes statt-

Baragraphen für vaterlose eheliche

ers (§ 29) derjenige, welcher an
nigen Theilen des Bundesgebietes
die Rechte der väterlichen Gewalt

iehung steht großjährigen Kindern

und absteigender Linie, 2. zwischen
Stiefkindern, Schwiegereltern und

Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht, 4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältnis besteht, 5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen. Im Falle der No. 5 ist Dispensation zulässig.

§ 34. Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§ 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. Dispensation ist zulässig.

§ 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend. Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§ 37. Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig. Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§ 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubnis abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der Ehe ist der Mangel dieser Erlaubnis ohne Einfluß. Ein gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§ 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§ 40. Die Befugnis zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausführungen dieser Befugnis haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§ 32 und 37 oder zum Zwecke der Taufe oder der Verdingung erteilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ansatz:

1. Für Vorlegung der Register zur Einsicht;
und zwar für jeden Jahrgang eine halbe Mark;
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens ein und eine halbe Mark.
2. Für die schriftliche Ermächtigung nach § 26 und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren eine halbe Mark.
Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch eine halbe Mark,
jedoch zusammen höchstens zwei Mark.

Die Anzeigenden haben sich über ihre eigene Person durch glaubhafte Documente zu legitimiren und möglichst solche Beweismittel zu erbringen, welche zur Identificirung der zu registrierenden Person beitragen, und zwar je nach den verschiedenen Fällen Geburtschein, Copulationschein zc.

Erläuterungen.

Jeder auf dem Standesamt zur Beschaffung einer Anzeige Erscheinende hat sich dem Gesetze gemäß persönlich zu legitimiren und ist es im Hinblick auf die Wichtigkeit einer richtigen Feststellung des Personenstandes äußerst wünschenswerth, daß a) bei Geburtsfällen der Frau- oder die Geburtscheine der Eltern des Kindes, b) bei Sterbefällen der Geburtschein der verstorbenen Person, sowie, wenn dieselbe verheirathet war, der Geburtschein des letzten Ehegatten und wenn ein Trauschein vorhanden, mit vorgelegt werden. Ferner muß der Anzeigende bei Anmeldung verstorbenen Kinder sowie erwachsener, unverheiratheter Personen angeben, an welchen Daten und in welchem Jahre die Eltern des Kindes verheirathet, und falls der Vater oder Mutter nicht mehr am Leben, wann verstorben sind, sowie den Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der noch vorhandenen Geschwister des verstorbenen Kindes. Bei Anmeldung verheiratheter Personen ist anzugeben, das Datum der Verheirathung, sollte ein Ehegatte bereits verstorben sein, dessen Sterbedatum sowie Vorname, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der in der Ehe etwa erzeugten Kinder und ob ein Testament vorhanden ist oder nicht, c) bei Anmeldung zur Verheirathung sind folgende Papiere beizubringen: die Geburts- oder Trauscheine für beide Verlobte und die Nachweise über die Erfordernisse wie solche in den §§ 28 bis 38 des vorstehenden Gesetzesauszuges vorgeschrieben sind. Die hieselbst wohnhaften Eltern oder Vormünder geben ihre Einwilligung auf dem Standesamt persönlich zu Protocoll, die auswärts wohnhaften dagegen müssen ihre Einwilligung schriftlich geben und ihre eigenhändige Unterschrift von einem öffentlichen Beamten beglaubigen lassen.

Zins- und Capital-Zahlungstermine. Himmelfahrts- und Martini-Bischöfs-Tag, also im Jahre 1877 der 10. Mai und der 10. November.

Umzugs-Termine für Mietwohnende in der Stadt Altona: der 1. Mai und der 1. November; insofern diese Tage auf einen Sonn- oder Festtag fallen, der nächste darauf folgende Werktag. — Die halbjährliche Kündigung für Häuser und solche Localitäten, bei welchen eine halbjährliche Kündigung stattfindet oder bedungen ist, muß spätestens bis zum 30. April und 31. October, beide Tage eingeschlossen, die vierteljährliche Kündigung für solche Localitäten, bei denen eine vierteljährliche Kündigung stattfindet oder bedungen ist, spätestens bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, beschafft werden.

(Oberpräsidial-Bekanntmachung vom 2. Mai 1846.)

Die gesetzlichen Dienstwechsel-Termine in der Stadt Altona für Dienstmiethen, welche halbjährlich oder jährlich geschlossen werden, sind, insofern nicht andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart worden, die zweiten Sonntage nach den Umziehetagen; falls dieser Sonntag jedoch mit dem Pfingstfeste zusammenfällt, der darauf folgende Sonntag (in dem Jahre 1877 also der 13. Mai und der 11. Novbr.) Die vierteljährlichen Kündigungen zwischen der Dienstherrschaft und dem Gefinde müssen bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, geschehen. Bei monatlicher Dauer des Dienstvertrags geschieht die Kündigung 14 Tage vor Ablauf des Monats.